

# Neue Datenzugangsrechte im digitalen Zeitalter

## DER ENTWURF DES DATA ACTS DER EU-KOMMISSION: REGELN FÜR EINE „FAIRE UND INNOVATIVE DATENWIRTSCHAFT“?

### Executive Summary

- Am 23. Februar 2022 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für einen *Data Act* veröffentlicht.
- Mit dieser geplanten EU-Verordnung soll der Grundsatz eingeführt werden, dass jeder Nutzer Zugang zu den Informationen und Daten im digitalen Umfeld erhält, zu deren Erzeugung er beigetragen hat. Der Nutzer soll die erhaltenen Daten kostenlos selbst nutzen oder sie mit Dritten – auch Unternehmen – teilen können. Weiterhin sollen auch öffentliche Stellen Datenzugangsrechte erhalten.
- Laut der EU Kommission soll damit ein wettbewerbsfähiger Datenmarkt gefördert und Chancen für innovative Dienste eröffnet werden.
- Vor allem bei den Themen Vertraulichkeit der Informationen, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und Schutz von Datenbankrechten gegenüber Wettbewerbern gibt es jedoch noch erheblichen Diskussions- und Nachbesserungsbedarf.

### Einleitung

Als einen weiteren Baustein der Datenstrategie der Europäischen Kommission auf dem – nach ihren Worten – "Weg in die digitale Dekade" hat die Europäische Kommission am 23. Februar 2022 ihren Vorschlag zur Regelung einer gemeinsamen Nutzung von nutzergenerierten Gerätedaten vorgelegt. Nach dem Entwurf dieses *Data*

*Acts*<sup>1</sup> sollen sektorübergreifend nicht nur Datenzugangs- und Nutzungsrechte geschaffen werden, um auf diese Weise das wirtschaftliche Potential dieser Daten auszuschöpfen, sondern auch für Fairness im digitalen Umfeld gesorgt, ein wettbewerbsfähiger Datenmarkt gefördert und neue Chancen für datengesteuerte Innovationen eröffnet werden.

### I. Hintergrund und Ziele

Gemeinhin gelten Daten als das Öl des 21. Jahrhunderts. Entsprechend erkennt auch die Europäische Kommission sie als das Herzstück der Digitalwirtschaft an und prognostiziert allein aufgrund des Austauschs von Daten, deren Aufbereitung und Veredelung sowie deren weitergehenden Nutzung ein erhebliches Potential für den Ausbau des Europäischen Binnenmarktes und – bei entsprechender Regulierung – einen Zuwachs des EU Brutto-Inlandsprodukts i.H.v. 270 Milliarden Euro bis zum Jahr 2028, während zugleich 120 Milliarden Euro allein im EU-Gesundheitssektor bzw. 10-20 % in den Sektoren Verkehr, Gebäude und Industrie durch Datenechtzeitanalysen eingespart werden könnten. Den Wert neuer datenbezogener Dienste beziffert sie auf 5-11 Billionen EUR und erwartet 5 % - 10 % schnelleres Produktivitätswachstum für Unternehmen, welche in datengesteuerte Innovationen investieren.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der Entwurf des *Data Act* (COM 2022 68 final; 2022/0047 (COD)) ist abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2022:68:FIN>. Die nachfolgende Darstellung ist allein eine zusammenfassende Übersicht der geplanten Regelungen; für weitergehende Details wird auf den Entwurfstext verwiesen.

<sup>2</sup> Siehe zu den Daten die Übersicht der EU-Kommission, abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/data-act-factsheet>.



Dieser Datenschatz, der zudem aufgrund der zunehmenden Nutzung vernetzter Objekte und des sogenannten *Internet of Things* bis zum Jahr 2025 ein Volumen von 175 Zettabyte erreichen, sich also im Vergleich zum Jahr 2018 verfünffachen soll, sei jedoch weitestgehend noch nicht gehoben und sein Potential bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Dem soll der nunmehr vorgelegte Entwurf des *Data Act* abhelfen, und zwar insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Einräumung eines Rechts der Nutzer und der öffentlichen Hand auf Zugang und Nutzung nutzergenerierter Daten und auf Datenweitergabe an Dritte
- Regulierung von formularmäßigen Datenlizenzverträgen zum Ausgleich von Machtasymmetrien von Vertragsparteien
- Erleichterung des Wechsels zwischen verschiedenen Datenverarbeitungsdiensten wie Cloud- und Edge-Services

## II. Die Maßnahmen im Einzelnen

### 1. Recht der Nutzer auf Zugang und Nutzung der selbst generierten Daten

Nutzer von technischen Geräten – wie etwa der vollvernetzten Kaffeemaschine, eines selbstfahrenden Autos oder Maschinen in der Industrie – erzeugen bei ihrem Gebrauch Leistungs-, Umgebungs- bzw. Gebrauchsdaten, auf welche in den meisten Fällen und häufig abgesichert durch vertragliche Regelungen allein die Hersteller dieser Geräte Zugriff haben. Der *Data Act* möchte dieses Monopol auf diese nutzergenerierten Daten aufbrechen. Er räumt deswegen all jenen, die zur Erzeugung dieser Daten beitragen, sowohl ein kostenloses Zugangsrecht zu diesen Daten gegenüber dem Dateninhaber (dem Gerätehersteller) ein als auch das Recht, diese Daten selbst und für eigene Zwecke zu nutzen. Ergänzt wird dieses Datenzugangs- und -nutzungsrecht durch einen Anspruch auf Herausgabe dieser Daten – ebenso fortlaufend und mitunter in Echtzeit – an Dritte. Weiterhin sollen die Gerätehersteller verpflichtet sein, von nun an ihre Geräte derart zu konzipieren, dass diese Gerätedaten von vornherein leicht zugänglich und nutzbar sind („access by design“).

Sofern diese Daten jedoch Geschäftsgeheimnisse abbilden, soll diese Verpflichtung des Dateninhabers allein dann bestehen, wenn der Nutzer oder der Dritte hinreichende Vorkehrungen getroffen hat, um deren Vertraulichkeit zu bewahren. Ebenso sollen diese nutzergenerierten Daten nicht zur Entwicklung von Produkten genutzt werden dürfen, die in Wettbewerb zu jenen Geräten treten könnten, von welchen diese Daten stammen. Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>3</sup> werden von den vorgenannten Verpflichtungen befreit, um sie nicht übermäßig zu belasten. Umgekehrt sollen sogenannte Gatekeeper der Digitalwirtschaft, also besonders große und einflussreiche Unternehmen, wie etwa Google oder Facebook, gerade nicht von dem sich vergrößernden Datenschatz profitieren können: Sie werden als Empfänger dieser nutzergenerierten Gerätedaten ausgeschlossen.

### 2. Schutz von KMU vor „unfairen“ Vertragsklauseln

Nach Einschätzung der EU-Kommission seien KMU häufig nicht in der Lage, mit stärkeren Marktteilnehmern ausgewogene Vereinbarungen über eine gemeinsame Datennutzung auszuhandeln, was seinerseits den Datenfluss und das Innovations- und Wertschöpfungspotential dieser Daten wesentlich behindere. Um KMU vor missbräuchlichen standardisierten Vertragsklauseln in Datennutzungs- und -lizenzverträgen zu schützen und um bestehende Machtasymmetrien zwischen den Parteien auszugleichen, sieht der *Data Act* daher – ganz nach dem Vorbild des bestehenden AGB-Rechts – ein Verbot „unfairer“ Vertragsklauseln vor. Formularmäßige Haftungsausschlüsse für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bestimmte Gewährleistungsbeschränkungen und weitere im *Data Act* spezifisch aufgelistete Klauselregelungen gelten daher von vornherein als unwirksam und werden nicht Vertragsbestandteil, während der Rest des Vertrages hiervon unberührt bleibt. Mustervertragsbedingungen werden von der EU-Kommission erarbeitet.

<sup>3</sup> S. zur Definition die Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/reco/2003/361>.



### 3. Recht auf Datenzugang und -nutzung durch öffentliche Stellen

Dateninhaber sollen ebenso dazu verpflichtet werden, öffentlichen Stellen nutzergenerierte Daten kostenlos bereitzustellen, sofern hierzu ein „außergewöhnlicher Bedarf“ besteht, etwa um anhand von Echtzeitdaten einem vorherrschenden öffentlichen Notstand, beispielsweise aufgrund einer plötzlich hereingebrochenen Naturkatastrophe, umgehend begegnen und diesen bewältigen zu können. Diese Verpflichtung zur Datenherausgabe besteht ebenso, sofern mittels dieser Daten ein solcher Notstand im Vorfeld verhindert werden soll oder diese zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben der öffentlichen Hand von öffentlichem Interesse erforderlich sind; in jenen Fällen sei die öffentliche Stelle aber zu einer Entgeltleistung verpflichtet.

### 4. Erleichterung des Wechsels von Cloud- und Edge-Anbietern

In Ergänzung der vorgeschlagenen Maßnahmen des *Digital Services Act*, schreibt der *Data Act* vor, dass der Wechsel zwischen verschiedenen Datenverarbeitungsdiensten, wie etwa Cloud- und Edge-Diensten, vereinfacht wird, vor allem um damit sogenannte Lock-in-Effekte zu verhindern bzw. zu überwinden. So wird den Diensteanbietern aufgegeben, sämtliche Hindernisse – seien sie technischer, vertraglicher oder organisatorischer Natur – zu beseitigen, welche den Wechsel erschweren oder schlicht unattraktiv machen. Vorgesehen ist insbesondere die Gewährleistung der Interoperabilität der verschiedenen Services, sodass etwa die Übertragung von Daten von einer Cloud in die andere unkompliziert gelingen kann, ein kostenloser Anbieterwechsel und eine Kündigungsfrist der entsprechenden Serviceverträge von höchstens 30 Tagen.

### 5. Verhältnis zu anderen Vorschriften

Nach Ansicht der EU-Kommission soll sich der *Data Act* in die bereits bestehenden Regelungen zur Datenerhebung, -nutzung und -weitergabe nahtlos einfügen und auf sie aufbauen. Insbesondere werden die Vorschriften zum Datenschutz nicht überlagert und es sind weiterhin

– sofern die nutzergenerierten Daten personenbezogene Daten i.S.d. der Datenschutzgrundverordnung darstellen – vor allem die besonderen Voraussetzungen für die Verarbeitung von eben solchen Daten nach Art. 6 DSGVO zu beachten. Eine Einschränkung erfährt jedoch das Datenbankherstellern gewährte Leistungsschutzrecht nach §§ 87a ff. UrhG zum Schutz ihrer Investitionen in die strukturierte Darstellung von Daten. So wird klargestellt, dass dieses Leistungsschutzrecht der Verpflichtung zur Herausgabe der Daten nicht entgegenstehen soll.

### III. Ausblick

Der *Data Act* ist bislang allein ein Entwurf und wurde nunmehr dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat zur Diskussion und zur Zustimmung übermittelt. Einer Umsetzung des *Data Acts* in mitgliedstaatliches Recht bedürfte es bei seiner Annahme jedoch nicht, als EU-Verordnung beansprucht er Geltung wie ein mitgliedstaatliches Parlamentsgesetz.

Da nahezu jeder Akteur der Digitalwirtschaft von dieser EU-Verordnung betroffen sein wird, sind ihre Reichweite und ihre Auswirkungen kaum zu unterschätzen; das Vorhaben lässt sich nicht anders beschreiben als einen wesentlichen und konsequenten Schritt auf dem „Weg in die digitale Dekade“. Das Vorhaben der EU-Kommission mit dem Ziel, harmonisierte Regeln für einen fairen Zugang zu Daten und deren Nutzung zu schaffen, ist dabei grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wirft der *Data Act* in seinem derzeitigen Entwurfsstand eine Reihe von Fragen und Bedenken auf. Er enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und unklare Regelungen, insbesondere



mit Blick auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Es ist unklar, wie der Gefahr einer unlauteren Entwicklung von Konkurrenzprodukten durch Ausnutzung der vorgesehenen Datenteilung wirklich vorgebeugt werden kann. Die nach dem *Data Act* vorgesehene Datenherausgabe könnte ferner dazu führen, dass Datenbankschutzrechte weitestgehend entwertet werden. Diese Herausgabepflicht könnte ein Wettbewerber missbrauchen, um damit eine geschützte Datenbank eines Unternehmens nachzubauen. Auch das vorgesehene Verbot bestimmter Regeln in Standardverträgen für das Data Sharing ist kritisch zu hinterfragen.

Insoweit bleibt abzuwarten, wie sich die weiteren Diskussionen und Abstimmungen zu dem *Data Act* entwickeln. Es ist allerdings grundsätzlich davon auszugehen, dass der *Data Act* verabschiedet wird. Deshalb sollten sich Unternehmen bereits jetzt mit den grundsätzlichen Ideen und Zielen dieser neuen Verpflichtungen vertraut machen, sich auf nicht unerhebliche Anpassungen in ihrem Datenmanagementprocedere einstellen und Datenlizenzverträge ausarbeiten.

---

**Dr. Jörg Kahler**

Rechtsanwalt, Partner  
Standort Berlin  
[joerg.kahler@gsk.de](mailto:joerg.kahler@gsk.de)

**Jörg Wünschel**

Rechtsanwalt, Senior Associate  
Standort Berlin  
[joerg.wuenschel@gsk.de](mailto:joerg.wuenschel@gsk.de)

---



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

### GSK Stockmann

#### BERLIN

Mohrenstraße 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24  
60323 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](http://GSK.DE) | [GSK-LUX.COM](http://GSK-LUX.COM)